
Persistenter Identifier: 1530689129952_1894_1

Titel: Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1894 - 1895

Ort: Stuttgart

Datierung: 1894

Signatur: UASt-DD1-033

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1894_1/1/

Abschnitt: V. Rechte und Pflichten

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1894_1/7/LOG_0011/

beschränkt auf die Studierenden der Maschineningenieurabteilung und auf diejenigen Studierenden anderer Abteilungen, welche an den bezeichneten, von Lehrern der Maschineningenieurabteilung veranstalteten Übungen, Untersuchungen, Exkursionen und Besichtigungen teilnehmen.

V. Rechte und Pflichten.

Bezüglich der in diesem Programm nicht erwähnten Bestimmungen wird verwiesen auf die

»Statuten für die Studierenden«,

welche den in die Anstalt Aufgenommenen eingehändigt werden und ausserdem durch den Hausmeister **Zeining** zu beziehen sind.

VI. Hospitierende.

Der Besuch von Vorlesungen an der Technischen Hochschule durch Nichtstudierende (»Hospitierende«, »Zuhörer«) kann unter folgenden Bestimmungen stattfinden:

Der Hospitierende hat sich bei der Direktion der Anstalt schriftlich oder mündlich anzumelden und unter Entrichtung des Vorlesungshonorars eine von der Direktion auszustellende Legitimationskarte zu lösen, welche auf jedesmaliges Verlangen den Schuldienern vorgezeigt werden muss. Die Anmeldung wird von dem Verwaltungsbeamten der Technischen Hochschule in dessen Amtslokal entgegengenommen; die Mitteilung an den betreffenden Dozenten erfolgt von seiten der Direktion.

Die Direktion ist berechtigt, von den Hospitierenden Auskunftserteilung über ihre Persönlichkeit zu verlangen und Zulassung oder ferneren Vorlesungsbesuch zu verweigern, wenn dies im Interesse der Schule geboten erscheint oder jene Auskunft nicht gegeben werden sollte.

Den Angehörigen der Technischen Hochschule gebührt, was den Raum der Hörsäle betrifft, vor den Hospitierenden der Vorrang.

Die angeführten Bestimmungen beziehen sich nur auf die Vorlesungen. Der Besuch von Übungsstunden durch Nichtstudierende ist unstatthaft.

Das von den Hospitierenden zu entrichtende Honorar beträgt pro Semester für eine 1stündige Vorlesung 6 Mark, für eine 2stündige 11 Mark, für eine 3stündige 15 Mark, für eine 4stündige 19 Mark, für eine 5stündige 22 Mark und für eine 6stündige 25 Mark. Neben diesem Honorar wird von jedem Hospitierenden ein Verwaltungskostenbeitrag von 3 Mark pro Semester eingezogen.